



Arbeitsmarktservice
Österreich

Dr. Johannes Kopf, LL.M.
Mitglied des Vorstandes

Herrn Präsident
Dr. Armenak Utudjian
Österr. Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Wien, 2. Dezember 2022

Bildungskarenz / Weiterbildungsgeld in der Prüfungsvorbereitung zur Rechtsanwaltsprüfung

Sehr geehrter Herr Dr. Utudjian,

ich teile Ihre Ansicht, dass die österreichische Rechtsanwaltschaft eine wichtige Säule unseres Rechtsstaates darstellt und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein relevanter Arbeitgeber sind, die mit ihrer Arbeit einen dementsprechenden Anteil zur Wertschöpfung in Österreich beitragen. Zudem begrüße ich Ihre Bemühungen, die Attraktivität des Rechtsanwaltsberufs zu steigern.

Prinzipiell ist ein Bezug von Weiterbildungsgeld bei einer Bildungskarenz auch für Zeiten einer Vorbereitung auf eine Prüfung - also auch für die Rechtsanwaltsprüfung - möglich, wenn dabei nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden.

Wie Sie bereits erwähnt haben, hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur (VwGH Ro 2014/08/0066 vom 7.4.2016) ausgeführt, dass schon der Wortlaut der Bestimmung des § 26 AIVG - "Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen" - als Voraussetzung für die Zuerkennung des Weiterbildungsgeldes im Allgemeinen eine Bestätigung eines Bildungsträgers oder einer sonstigen dafür zuständigen Stelle über das notwendige Stundenausmaß an **Ausbildungszeiten** während der Bildungskarenz vorliegen muss. Weiters stellt er fest, dass **ausschließliche Lernzeiten und Prüfungsvorbereitung** im Rahmen eines Selbststudiums außerhalb von Ausbildungseinrichtungen diese Voraussetzungen daher **nicht** erfüllen können.

Soll die Bildungskarenz also überwiegend für eine Prüfungsvorbereitung genutzt werden, muss während der Bildungskarenz neben einem persönlichen Lernteil (ohne Kursteilnahme) zumindest ein bestimmter Zeitraum mit einem Seminarteil (Kursteilnahme) vorliegen. Dabei muss der seminaristische Anteil (Kursstunden) von den im Zeitraum der Bildungskarenz durchschnittlich erforderlichen 20 (16) Wochenstunden an Aus- und Weiterbildung zumindest ein Viertel (also 5 bzw. 4) der erforderlichen Wochenstunden betragen.

Der Nachweis für das Vorliegen der erforderlichen Stundenzahl muss somit sowohl für den Zeitraum, in dem Kurse stattfinden, als auch für den Zeitraum vom Kursende bis zu den Prüfungen über eine Bestätigung des Bildungsträgers oder einer sonst dafür zuständigen Stelle erfolgen.

/ 2

Wir akzeptieren dabei auch eine Bestätigung der erforderlichen Lern- und Übungszeiten, die von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer dezidiert für die betroffene Person ausgestellt wird, sofern diese eine konkrete Wochenstundenanzahl und einen konkreten Zeitraum enthält.

Anhand der entsprechenden Bestätigung(en) wird für den Gesamtzeitraum zwischen Beginn und Ende der Bildungskarenz die durchschnittliche Stundenzahl pro Woche ermittelt, in der eine Inanspruchnahme durch die Kurse und durch bestätigte Lernzeiten stattfindet. Kurs- und bestätigte Lern- und Übungszeiten werden dabei zusammengerechnet und durch die Anzahl der Wochen des Gesamtzeitraumes der Bildungskarenz geteilt. Das Ergebnis muss nunmehr mindestens 20 (16) Wochenstunden betragen, wobei bei einem solchen Ausbildungsmodell wenigstens ein Viertel der Gesamtstundenanzahl durch seminaristische Kurse abgedeckt werden muss.

Dies bedeutet aber auch, dass für einen Anspruch auf Weiterbildungsgeld **immer** ein Anteil von zumindest ein Viertel der Gesamtstundenanzahl durch seminaristische Kurse auch **während** der Bildungskarenz vorliegen muss.

Weiters ersuche ich zu beachten, dass neben der von Ihnen genannten weiteren Anspruchsvoraussetzungen - wie, dass ein Dienstverhältnis davor jedenfalls ununterbrochen 6 Monate angedauert haben muss und die Bildungskarenz für mindestens 2 Monate vereinbart werden muss - auch die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllt werden muss.

Dies bedeutet, dass die betroffene Person

- in den letzten zwei Jahren 52 Wochen oder
- wenn sie unter 25 Jahre alt ist im letzten Jahr 26 Wochen oder
- wenn bereits einmal Weiterbildungsgeld bezogen wurde, im letzten Jahr zumindest 28 Wochen

arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein muss.

Die zuvor genannten Voraussetzungen und Regelungen für Anspruch auf Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz zum Zweck einer Prüfungsvorbereitung sollten allen unseren Geschäftsstellen bekannt sein und so auch angewandt werden.

Ich werde aber Ihr Schreiben zum Anlass nehmen und unsere Geschäftsstellen anweisen, zuvor Beschriebenes entsprechend zu beachten. Insbesondere wird darin darauf hingewiesen, dass auch eine Bestätigung der erforderlichen Lern- und Übungszeiten, die von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer für die betroffenen Person ausgestellt wird, wenn diese eine konkrete Wochenstundenanzahl und einen konkreten Zeitraum enthält, zu akzeptieren ist.

Ich hoffe, mit obigen Informationen Ihren Ansuchen in den wesentlichen Punkten entsprochen zu haben. Falls Sie noch weitere Fragen haben, aber auch wenn Sie noch zusätzliche Informationen zum Thema Weiterbildungsgeld benötigen, können Sie sich jederzeit gerne an unseren Spezialisten für dieses Thema - Herrn Horst Friedrich - wenden.

Seine Kontaktdaten lauten:

E-Mail-Adresse: horst.friedrich@ams.at / Telefon: +43 50 904 160 106

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Kopf, LL.M.
Mitglied des Vorstandes